



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2023
(OR. en)

13569/23
ADD 1
LIMITE
PV CONS 44
JAI 1230

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
28. September 2023

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Zusammenarbeit mit Lateinamerika bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels** 12884/23
12838/23
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis von der Gemeinsamen Erklärung, auf die sich die Innenministerinnen und -minister der EU und die für Sicherheitsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten des Lateinamerikanischen Ausschusses für innere Sicherheit (CLASI) am 28. September 2023 geeinigt haben.

6. **Asyl und Migration: externe Dimension¹²** 12990/1/23 REV 1
Gedankenaustausch

Der Rat nahm den aktuellen Stand zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

7. **Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine**
a) **Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001)** 13228/23

Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes und den Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates.

- b) **Innere Sicherheit³** 12901/23 R-UE
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis von dem Stand dieses Dossiers.

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² Die EU-Agentur Frontex, Europol und die EU-Asylagentur waren zu diesem Punkt eingeladen.

³ Die EU-Agenturen Frontex und Europol waren zu diesem Punkt eingeladen.

8. Sonstiges

13013/23

**Zweite europäisch-arabische Konferenz zur Grenzsicherheit
(EABSC 2023)**

(Porto, 15./16. November 2023)

Informationen Portugals

Der Rat nahm die von Portugal vorgelegten Informationen zur Kenntnis.

R-UE Als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestuftes Dokument

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in

Dokument 13259/1/23 REV 1

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) teilzunehmen
Annahme

Zu A-Punkt 6:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt, dass der Rat rasch Fortschritte bei der Ausarbeitung und Annahme seines Beschlusses erzielt hat, mit dem die Europäische Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht teilzunehmen.

Nach Auffassung der Kommission ist es jedoch rechtlich nicht korrekt, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich der Geltungsbereich der Ermächtigung nach Artikel 1 des Beschlusses auf sämtliche Angelegenheiten erstrecken sollte, die gemäß den EU-Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen. In diesem Zusammenhang erachtet es die Kommission als nicht korrekt, die Ermächtigung auf Angelegenheiten zu beschränken, zu denen ‚die Union Vorschriften erlassen hat oder in absehbarer Zukunft erlassen wird‘, und nicht darauf hinzuweisen, dass das geplante Übereinkommen in einen Bereich fällt, der weitgehend durch gemeinsame Vorschriften der EU geprägt ist. Da das geplante Übereinkommen in einen Bereich fällt, der weitgehend durch gemeinsame Vorschriften der EU geprägt ist und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, wird die Kommission als Hüterin der Verträge darüber wachen, dass nicht gegen diese Vorschriften verstoßen wird.

Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass die mögliche Überarbeitung oder Weiterentwicklung von Verhandlungsrichtlinien nach Artikel 1 Absatz 1 des Ratsbeschlusses dem Initiativrecht der Kommission in diesen Angelegenheiten unterliegen muss.

Die Kommission behält sich diesbezüglich all ihre Rechte vor.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Mit dem Entwurf eines Beschlusses des Rates wird vorgeschlagen, die Europäische Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt.

Die Kommission hat am 7. Juli 2023 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 vorgelegt.

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 19. Juli 2023 die Aufnahme von Artikel 83 Absatz 2 AEUV in die Rechtsgrundlage des Entwurfs des Ratsbeschlusses gebilligt. Mit dem Tag, an dem die genannte Aufnahme durch den AStV gebilligt wurde, hat die Frist begonnen, in der gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) eine Beteiligung mitgeteilt werden kann.

Irland nimmt zur Kenntnis, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des Beschlussvorschlags an den Rat einen Beschluss fassen soll, damit die Verhandlungen im Europarat aufgenommen werden können.

Irland stellt mit Bedauern fest, dass dies dazu führen wird, dass Irland nicht das Recht gewährt wird, über drei Monate Zeit zu verfügen, um von seiner Option Gebrauch zu machen, mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zum AEUV beteiligen möchte.

In dem Bewusstsein der Bedeutung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses und in Anerkennung der Notwendigkeit, eine rasche Annahme zu ermöglichen, verzichtet Irland einvernehmlich auf sein Recht, mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zum AEUV beteiligen möchte.

Diese Herangehensweise lässt die zugrunde liegende Position Irlands in dieser Angelegenheit unberührt.“
